

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung (Änderung Organisationsgesetz und weitere Erlasse)

Teilnehmerangaben:

Gemeinde Buchrain
Gemeinderat
Hauptstrasse 18
6033 Buchrain

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
Postfach
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

114716

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Vernehmlassungsunterlagen	Erläuterungen und Gesetzesentwürfe	Wir danken für die umfassende Aufbereitung der Vernehmlassungsunterlagen.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.1 Geltung des Öffentlichkeitsprinzips für Kanton (vgl. § 68a OG- Entwurf, § 22 Abs. 5 JusG-Entwurf)	Die Festlegung des Geltungsbereichs für den Kanton scheint sinnvoll und ausgewogen. Wie mit der Vernehmlassungsantwort des VLG angezeigt, unterstützen auch wir den Hinweis, dass es für Gemeinden sehr hilfreich ist, wenn nach einer Einführung ein Handbuch und / oder eine Fallsammlung vom Kanton zur Verfügung gestellt werden.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.2 Geltung des Öffentlichkeitsprinzips für Gemeinden (vgl. § 6a GG- Entwurf)	Die Grundidee, dass Gemeinden das Öffentlichkeitsprinzip einführen müssen, ist positiv. Sie fördert die Transparenz und demokratische Teilhabe auf lokaler Ebene. Es wird begrüsst, dass kein eigenes Reglement zu erlassen ist und nach einer Übergangsfrist (welche lange genug sein muss - Vorschlag VLG 8 bis 10 Jahre wird unterstützt), die kantonale Regelung gelten. Jedoch sollte trotzdem ein Musterreglement für die Gemeinden als sinnvolle Ergänzung zur Verfügung gestellt werden. Es würde den Gemeinden als Orientierungshilfe dienen und sicherstellen, dass die Regelungen in den verschiedenen Gemeinden einheitlich und qualitativ hochwertig sind. Dies minimiert das Risiko von Rechtsunsicherheiten und erleichtert die Umsetzung.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.3 Genereller Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips (vgl. §§ 68b und 68c OG- Entwurf)	Ja, wir sind damit einverstanden.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.4 Ausschluss oder Einschränkung im Einzelfall (vgl. §§ 68a und 68d OG-Entwurf sowie § 11a KDSG-Entwurf)	Ja. Die klare Benennung der Gründe für einen Ausschluss oder eine Einschränkung des Zugangs schafft Rechtssicherheit für die Verwaltung und die Bürgerinnen und Bürger. Sie stellt sicher, dass die Entscheidungsfindung nachvollziehbar und gerecht ist.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.5 Verfahren (vgl. §§ 68f und 68g OG-Entwurf sowie § 11a KDSG- Entwurf)	Ja. Die Möglichkeit Gebühren zu erheben, schafft ein Kostenbewusstsein. Dies kann dazu beitragen, dass Anfragen sorgfältiger formuliert und nur dann gestellt werden, wenn ein echtes Interesse besteht.	
4. Erlassänderungen mit Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips	4.1 Finanzkontrollgesetz	Ja.	
4. Erlassänderungen mit Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips	4.2 Steuergesetz und Gesetz betreffend Erbschaftswesen	Ja.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen		Keine Antwort	Keine Antwort

1. Allgemeine Zustimmung oder Ablehnung

Thematik	Aussage	Zustimmung
Allgemein	Sind Sie mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung einverstanden?	Stimme zu